

**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung)
für den Ortsteil Schneverdingen vom 05.12.1975**

1. Änderung durch Ratsbeschluss vom 30.06.1992
2. Änderung durch Ratsbeschluss vom 07.06.2001

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Befreiungen
- § 4 Beitragshöhe
- § 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Beitragserhebung
- § 8 Pflichten der Wohnungsgeber
- § 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schneverdingen ist für ihren Ortsteil Schneverdingen einschließlich des westlich der L 171 gelegenen Teils der Flur 5 der Gemarkung Insel (Höpen) als Luftkurort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr in diesem Ortsteil dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt die Stadt einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten der Stadt für:

1. die Gästebetreuung durch das Verkehrsamt;
2. den vereinbarten Verlustausgleich für das Hallen- und Quellenbad;
3. das Heimathaus Theeshof;
4. den Südpark und die öffentlichen Grünanlagen;
5. das Naherholungsgebiet Höpen.

(3) Der Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen soll zu 10 % durch Kurbeiträge gedeckt werden.

Zur Minderung des verbleibenden Defizits können für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen Gebühren und Entgelte nach besonderen Vorschriften erhoben werden.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Luftkurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) mindestens 24 Stunden aufhalten, ohne in ihm einen Wohnsitz i. S. der §§ 7 bis 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind freigestellt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz i. S. des §§ 7 bis 11 BGB haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes,
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
6. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
8. bettlägerig Kranke und andere Personen die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen,
9. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres je Tag 0,60 EUR.

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Person in einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Kinder, die von den Eltern wirtschaftlich abhängig sind, sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der Jahreskurbeitrag beträgt für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 46,00 EUR.

§ 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrt entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Studentinnen oder Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen auf Antrag 50 v. H. des Kurbeitrages.

(3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 50 v. H. beträgt, wird der Kurbeitrag auf 50 v. H. ermäßigt; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Kurbeitrag eine Ermäßigung von 30 v. H. Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt. Von dieser Sonderregelung kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise erfolgt.

(5) Die Stadt kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrenkurkarten erhalten insbesondere Kurgäste nach Vollendung des 65. Lebensjahres für den nachweislich 25. Aufenthalt in der Stadt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7 Beitragserhebung

(1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft bei der Stadt oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen oder vom Wohnungsgeber einzuziehen und an diese abzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige

Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

(2) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

(3) Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigerieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen der Stadt am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden; hierfür sind die von der Stadt eingeführten Vordrucke zu verwenden. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten wie Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten usw. sind, für Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohngelegenheiten gewähren. Als Wohnungsgeber gelten auch die Grundeigentümer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen usw. zur Verfügung stellen.

(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunft- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Pflicht des Wohnungsgebers obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet beherbergt zu werden. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der § 4 Abs. 1 und 3 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schneverdingen, 07.06.2001

STADT SCHNEVERDINGEN

Fritz-Ulrich Kasch
Bürgermeister

Michael Becker
Stadtdirektor